



Gemeinsame Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat der Immobilien Bremen AÖR zum Geschäftsjahr 2020

gemäß Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK)

Gemäß Ziffer 6.1 des PCGK sollen Geschäftsführung und Verwaltungsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des PCGK, erläutert eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes und nimmt zu einigen Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung. Die Regelungen des PCGK werden berücksichtigt, soweit sie für die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts entsprechend anwendbar sind.

1. Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Immobilien Bremen AÖR erklären hiermit gemeinsam, dass der Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2020 mit den unter 2. genannten Ausnahmen beachtet wurde und zukünftig beachtet wird.
2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt.
 - Unter Ziffer 4.1.1 ist geregelt, dass die Geschäftsführung dafür Sorge tragen soll, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Bisher sah die Satzung in § 3 Abs. VII eine Unterschriftenrichtlinie im Rahmen eine Kann-Regelung vor. In der vom Senator für Finanzen am 14.01.2021 genehmigten Fassung mit den vom Verwaltungsrat am 07.12.2020 beschlossenen Änderungen wurde hieraus nun eine Muss-Regelung zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips innerhalb der Anstalt. Die Zeichnungsbefugnisse werden zurzeit entsprechend überarbeitet.
 - Unter Ziffer 4.1.2 ist geregelt, dass die Geschäftsführung klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Beschäftigten der Gesellschaft definiert. Bei der IB AÖR gibt es kein Zielvereinbarungssystem.



- Unter Ziffer 4.3.4 des PCGK ist geregelt, dass eine betriebliche Altersvorsorge für die Geschäftsführung nicht vereinbart werden soll. Vor Einführung des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen sind aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zwei betriebliche Altersvorsorgeregelungen getroffen worden, die weiterhin fortwirken. Diese betreffen frühere Geschäftsführer.
- Unter Ziffer 5.2.1 ist geregelt, dass bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken ist. Der neunköpfige Verwaltungsrat der IB war im Jahr 2020 zunächst mit nur einer vom Senat benannten Frau besetzt. Mit einer Umbesetzung durch den Senat gehören dem Verwaltungsrat seit Februar 2020 zwei Frauen an. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist gemäß §6 des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG) wie folgt geregelt: „Der Verwaltungsrat setzt sich aus der Senatorin für Finanzen oder ihrem Vertreter im Amt sowie weiteren fünf Vertretern des Senats und den Vertretern der Bediensteten nach § 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes zusammen.“ Als Vertreter des Senats werden grundsätzlich die Staatsrät*innen der betreffenden Ressorts in den Verwaltungsrat entsandt. Somit ist die Zusammensetzung des Senats bzw. seiner Vertreter*innen von besonderer Bedeutung für die Teilhabe der Frauen am Verwaltungsrat.
- Unter Ziffer 5.2.2 ist geregelt, dass eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll. Eine feste Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrats besteht nicht. In der Regel laufen Mandat und Funktion in der FHB parallel, so dass der Renteneintritt bzw. die Pensionierung die „natürliche“ Altersgrenze darstellt.
- Unter Ziffer 6.2.1 ist geregelt, dass die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate-Governance-Bericht dargestellt werden soll. Dies wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen nicht im Corporate-Governance-Bericht sondern in Form einer entsprechenden Veröffentlichung im jährlichen Beteiligungsbericht der Freien Hansestadt Bremen erfüllt.
- Unter Ziffer 6.3 ist geregelt, dass vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch über das Internet zugänglich sein sollen. Hierzu zählen der Corporate-Governance-Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht. Die Entsprechenserklärung 2019 und der Jahresabschluss 2019 wurden im Internet veröffentlicht, der Jahresabschluss jedoch ohne Anhang und Lagebericht.
- Unter Ziffer 7.1.3 ist geregelt, dass die IB eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen soll, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Die IB hält keine Beteiligungen an Drittunternehmen.



3. Die folgenden Anregungen des Kodex (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:

- Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten bereiten die Sitzungen des Verwaltungsrates gesondert mit Mitgliedern der Geschäftsführung vor (Ziffer 3.2.2).
- Die Geschäftsführung bestand 2020 aus zwei Personen (Ziffer 4.2.1).
- Das Überwachungsorgan hat einen fachlich qualifizierten Ausschuss gebildet (Personal- und Organisationsausschuss). Der Ausschuss hat in 2020 coronabedingt nur einmal getagt (Ziffer 5.1.6).
- Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses beinhaltet die Prüfung gemäß § 53 HGrG (Ziffer 7.1.2, Satz 2).

Bremen, den 18.03.2021

Dietmar Strehl
Senator
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Susanne Kirchmann

Arndt Brücker

Geschäftsführung